

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten der ratiopharm Arzneimittel Vertriebs-GmbH („ratiopharm“)**

### **1. Allgemeines**

**1.1** ratiopharm erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern im Einzelfall zwischen ratiopharm und dem Lieferanten bzw. dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde.

**1.2** Auch wenn das jeweilige Rechtsgeschäft in einer anderen als der deutschen Sprache abgeschlossen wurde, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ratiopharm in ihrer deutschen Fassung. Jede anderssprachige Version dient lediglich der Information.

**1.3** Allfällige Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. des Kunden werden nicht akzeptiert, es sei denn, ratiopharm hätte deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

### **2. Anbot**

Der Lieferant hat sich in seinem Anbot exakt an die Anfrage von ratiopharm zu halten und bei Abweichungen seines Anbots ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Anbotserstellung erfolgt kostenlos. Der Lieferant ist an sein Anbot für die Dauer von 6 Wochen ab Einlangen bei ratiopharm gebunden.

### **3. Bestellungen und Schriftverkehr**

**3.1** Bestellungen können von ratiopharm schriftlich, per Fax, telefonisch oder elektronisch vorgenommen werden. Sie bedürfen der handschriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten auf einer Kopie unserer Bestellung (alternativ mittels Stempel) und unter Angabe des Lieferdatums. Scans der Auftragsbestätigung sind spätestens zum Zeitpunkt der Abholung der Ware beim Lieferanten an [Auftragsbearbeitung@ratiopharm.at](mailto:Auftragsbearbeitung@ratiopharm.at) zu senden. Ein Original der Auftragsbestätigung ist auf dem Postweg an:

ratiopharm Arzneimittel Vertriebs-GmbH  
Albert-Schweitzer-Gasse 3  
A-1140 Wien

zu versenden.

Auftragsbestätigungen haben unverzüglich, längstens aber innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum bei der betroffenen Abteilung von ratiopharm, einzulangen, widrigenfalls gilt der Auftrag automatisch als angenommen.

**3.2** Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Abgaben und Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Preisgleitklauseln und dergleichen werden von ratiopharm nicht anerkannt, solange sie nicht im Einzelnen mit ratiopharm ausgehandelt und schriftlich vereinbart wurden. Der Erfüllungsort für alle Lieferungen ist - sofern nichts Abweichendes schriftlich festgelegt wurde:

PHOENIX Arzneiwarengroßhandlung Ges.m.b.H.  
Dietersdorferstraße 10-18 Top/H  
A-2201 Hagenbrunn.  
Montag – Donnerstag: 8:00 bis 14:00

Die Lieferung hat ausschließlich auf Europaletten (l 120 x b 80 x h 120 cm) zu erfolgen, wobei pro Europalette nur eine Chargennummer (keine Mischungen!) anzuliefern ist. Geöffnete Lieferkartons müssen klar mit einem Aufkleber, welcher die Aufschrift „offen“ trägt markiert sein.

**3.3** Der gesamte Schriftverkehr des Lieferanten ist ausschließlich an die bestellende Abteilung der ratiopharm zu richten.

### **4. Lieferzeiten**

**4.1** Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind für den Lieferanten verbindlich.

**4.2** Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant dies der betreffenden Abteilung der ratiopharm unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Nennung des voraussichtlichen Liefertermins bekannt zu geben.

**4.3** Bei Lieferung vor Termin ist ratiopharm berechtigt, entweder die Annahme der Lieferung abzulehnen oder die durch die vorzeitige Lieferung entstandenen Kosten, wie z.B. Lagermiete etc., dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Im Falle der Annahme der Lieferung vor Termin gilt die Ware hinsichtlich der Zahlungsfrist als zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert.

**4.4** Bei Überschreiten des Liefertermins ist ratiopharm berechtigt, entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung vom Lieferanten zu verlangen oder nach Fristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **5. Packliste und Lieferdokumente**

Packliste und Lieferdokumente haben zumindest zu enthalten:

- Unsere Bestellnummer und Produktnamen
- Handelsform (Verkaufsware oder Muster)
- Batchnummer und genaues Ablaufdatum
- Menge
- Kontinuierliche Palettenliste mit Nummer der Palette und Abmessungen (l x b x h)

und sind im Original an:

ratiopharm Arzneiwaren Vertriebs GmbH  
Albert-Schweitzer-Gasse 3  
A-1140 Wien

sowie in Kopie spätestens zum Zeitpunkt der Abholung der Ware beim Lieferanten an **Auftragsbearbeitunginvoice@ratiopharm.at** zu senden.

## **6. Analysezertifikate**

Analysezertifikate haben die Freigabe der Ware für den Markt zu dokumentieren und sind chargenspezifisch und in Übereinstimmung mit den EU Richtlinien) im Original an:

ratiopharm Arzneiwaren Vertriebs GmbH  
Albert-Schweitzer-Gasse 3  
A-1140 Wien

zu senden sowie in Kopie spätestens zum Zeitpunkt der Abholung der Ware beim Lieferanten an **Certificateanalysis@ratiopharm.at**.

## **7. Gewährleistung**

**7.1** ratiopharm treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere sind die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 UGB und § 378 UGB ausgeschlossen. Visuell erkennbare Mängel einer Lieferung sind von ratiopharm binnen 30 Kalendertagen ab Warenerhalt, alle anderen Mängel binnen 30 Kalendertagen ab Kenntniserlangung vom Mangel zu rügen. Sollte bei einem Teil einer Lieferung ein Mangel festgestellt werden, gilt automatisch die gesamte Lieferung als mangelhaft. Sämtliche übrigen Ansprüche von ratiopharm, die aus der Mangelhaftigkeit der Lieferung resultieren (einschließlich Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschaden), bleiben vollinhaltlich aufrecht.

**7.2** Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden von ratiopharm nicht anerkannt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im einzelnen mit ratiopharm ausgehandelt und schriftlich vereinbart.

## **8. Qualitätsaudits und Schutzrechtsverletzungen**

**8.1** Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem einrichten und einhalten. ratiopharm behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen bzw. durch geeignete und von ratiopharm beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. In diesem Sinne ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Durchführung von Qualitätsaudits zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zweck auch den Zugang zu seinen Produktionsanlagen zu gewähren.

**8.2** Soweit der Lieferant nicht zugleich auch Hersteller der von ratiopharm bestellten Waren ist, hat er durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass der Hersteller dieser Waren die Verpflichtungen gemäß Ziffer 8.1 einhält.

**8.3** Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und die sachgemäße Verwendung der gelieferten Gegenstände keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant wird ratiopharm und ihre Kunden diesbezüglich schad- und klaglos halten.

## **9. Rechnungen und Zahlungen**

**9.1** Die Rechnungen des Lieferanten dürfen nicht der Lieferung beigefügt werden. Sie sind unmittelbar nach erfolgter Lieferung zu erstellen und haben alle gesetzlichen Bestandteile zu enthalten. Sie sind unter Angabe der Bestellnummer per Post an:

ratiopharm Arzneiwaren Vertriebs GmbH  
Albert-Schweitzer-Gasse 3  
A-1140 Wien  
Intercompany code 616  
VAT code ATU43929200

zu senden sowie in Kopie spätestens zum Zeitpunkt der Abholung der Ware beim Lieferanten an **[Auftragsbearbeitunginvoice@ratiopharm.at](mailto:Auftragsbearbeitunginvoice@ratiopharm.at)**.

Etwaige Zweitschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Zahlungsfrist beginnt erst zu laufen, sobald eine schriftliche Bestätigung über den ordnungsgemäßen Wareneingang inklusive aller erforderlichen Freigabedokumente bei ratiopharm schriftlich eingelangt ist.

**9.2** Weder die Teil- noch die Vollzahlung seitens ratiopharm bedeutet eine Anerkennung der Richtigkeit oder der Ordnungsmäßigkeit der in Rechnung gestellten Lieferung.

**9.3** Aufrechnungsrechte mit Gegenforderungen stehen dem Lieferanten nur zu, wenn diesen von ratiopharm schriftlich zugestimmt wurde.

## **10. Geltende ethische Standards, Korruptionsbekämpfung**

**10.1** Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ratiopharm, als Gruppengesellschaft der Teva Pharmaceutical Industries Ltd., verschiedene Gesetze zur Korruptionsbekämpfung beachten muss, insbesondere den „Foreign Corrupt Practices Act“ („FCPA“) in den USA und den „UK Bribery Act 2010“ in Großbritannien, alle zusammen als „Anti-Korruptionsgesetze“ bezeichnet. Sämtliche für ratiopharm geltenden Gesetze und Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung untersagen die Zahlung, das Angebot, die Zusicherung oder die Autorisierung der Zahlung oder Übertragung von Korruption darstellenden Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art, ob direkt oder indirekt, an einen Amtsträger (§ 74 (1) 4a StGB), oder an eine andere Person, wenn bekannt ist, dass die gesamte oder ein Teil einer Zahlung, Zuwendung oder eines Vorteils einem Amtsträger angeboten, gegeben, zugesichert bzw. an diesen weitergegeben wird. Auch Bestechung im geschäftlichen Verkehr in der Absicht, durch eine Zahlung oder Übertragung von Zuwendungen oder Vorteilen, gleichgültig ob direkt oder indirekt, an eine Privatperson, Geschäfte oder einen geschäftlichen Vorteil zu erhalten oder zu behalten oder das Verhalten des Empfängers unzulässig zu beeinflussen, ist verboten.

**10.2** Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ratiopharm hat der Lieferant die geltenden österreichischen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung strikt zu beachten und keinerlei Handlungen zu ergreifen, die dazu führen würden, dass ratiopharm direkt oder indirekt gegen die geltenden österreichischen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung verstößt. Der Lieferant ist verpflichtet, ratiopharm unverzüglich zu verständigen, wenn er von einer Regierungsbehörde oder einem Gericht des Verstoßes gegen den FCPA oder andere Gesetze zur Korruptionsbekämpfung in einem beliebigen Land überführt wurde.

Der Lieferant sichert zu, dass von ihm keine im Rahmen der aufrechten Geschäftsbeziehung mit ratiopharm erhaltenen Zuwendungen akzeptiert oder verwendet wurden oder werden und dass er keine Handlungen ergriffen hat oder ergreifen wird, die gegen die geltenden österreichischen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung verstoßen haben oder verstoßen würden.

**10.3** Der Lieferant bestätigt, dass alle Zahlungen und Vergütungen der ratiopharm im Rahmen der aufrechten Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten den ortsüblich angemessenen Marktwert für die gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen darstellen und dass die Zahlungen als solche den Lieferanten nicht in unzulässiger Weise dazu veranlassen, eine offizielle Handlung zum Nutzen von ratiopharm vorzunehmen, die illegal oder unmoralisch wäre oder eine Verletzung der Treupflicht oder anderer Pflichten darstellen würde.

**10.4** ratiopharm hat das Recht, ein Vertragsverhältnis oder Rechtsgeschäft und alle Zahlungen in diesem Zusammenhang mit dem Lieferanten zu kündigen oder hiervon den Vertragsrücktritt zu erklären, wenn in gutem Glauben anzunehmen ist, dass der Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter gegen gesetzliche Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung oder diesen Punkt 8, verstoßen hat.

## **11. Werbung**

Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung zu ratiopharm nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ratiopharm hinweisen. Dies gilt insbesondere auch für allfällige Verlinkungen von der Website des Lieferanten auf die Website von ratiopharm.

## **12. Übertragung**

**12.1** Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ratiopharm berechtigt, seine Rechte bzw. Verpflichtungen zur Gänze oder auch nur teilweise an Dritte zu übertragen.

### **13. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**13.1** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsbestimmungen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (BGBl 1988/96) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**13.2** Gerichtsstand ist der Sitz von ratiopharm in Wien, Österreich. ratiopharm ist jedoch berechtigt, den Gerichtsstand an einen anderen Ort, z.B. den Ort des Lieferanten, zu verlegen.